



**Satzung**  
**des Südtiroler**  
**Sportschützenverbandes**

Ausgabe Oktober 2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>GRUNDSÄTZE</b> (Art. 1 – 4)	Seite 3
<b>II.</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b> (Art. 5 – 9)	Seite 4
	1. Allgemeines (Art. 5 – 6)	
	2. Rechte und Pflichten der Gilden (Art. 7 – 9)	
<b>III.</b>	<b>DIE VERBANDSORGANE</b> (Art. 10 – 46)	Seite 5
	1. Allgemeines (Art. 10)	
	2. Die Landesversammlung (Art. 11 – 17)	
	3. Die Verbandsleitung (Art. 18 – 23)	
	4. Der Landesoberschützenmeister (Art. 24 – 26)	
	5. Die Landesschützenmeister (Art. 27 – 28)	
	6. Die Landesschießsportleiter (Art. 29 – 31)	
	7. Der Landesjugendleiter Art. 32 – 33)	
	8. Der Kassier und Sekretär (Art. 34 – 39)	
	9. Die Rechnungsprüfer (Art. 40)	
	10. Das Schiedsgericht (Art. 41 – 43)	
	11. Der Landesoberstschützenmeister (Art. 44)	
	12. Schlussbestimmungen (Art. 45 – 46)	
<b>IV.</b>	<b>DIE BEZIRKE</b> (Art. 47 – 61)	Seite 14
	1. Allgemeines (Art. 47 – 50)	
	2. Die Bezirksversammlung (Art. 51 – 52)	
	3. Die Bezirksleitung (Art. 53)	
	4. Der Bezirksoberschützenmeister (Art. 54 – 55)	
	5. Die Bezirksschießsportleiter (Art. 56 – 57)	
	6. Der Bezirksjugendleiter (Art. 58)	
	7. Die Rechnungsprüfer (Art. 59)	
	8. Schlussbestimmungen (Art. 60 – 61)	
<b>V.</b>	<b>DIE SPORTSCHÜTZENGILDEN</b> (Art. 62 – 73)	Seite 18
	1. Allgemeines (Art. 62 – 65)	
	2. Die Mitgliederversammlung (Art. 66)	
	3. Der Vorstand (Art. 67)	
	4. Der Oberschützenmeister (Art. 68)	
	5. Die Rechnungsprüfer (Art. 69)	
	6. Schlussbestimmungen (Art. 70 – 73)	
<b>VI.</b>	<b>VERSTÖSSE, MISSSTÄNDE UND SANKTIONEN</b> (Art. 74 – 77)	Seite 21
<b>VII.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> (Art. 78 – 79)	Seite 22

# **SATZUNG DES SÜDTIROLER SPORTSCHÜTZENVERBANDES**

## **I. Grundsätze**

### **Art. 1 Verbandszweck**

1. Der „Südtiroler Sportschützenverband“, abgekürzt „SSSV“ ist die Dachorganisation aller Sportschützengilden Südtirols.
2. Er ist unpolitisch und gemeinnützig und dient der Pflege des traditionellen und wettkampfmäßigen Schießsports.
3. Seine Aufgaben und Zielsetzungen sind:
  - a) Förderung des Schieß- und Schützenwesens und der Schießsporttätigkeit in Südtirol;
  - b) Koordinierung der Tätigkeit der Sportschützengilden;
  - c) Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit im Schießsport;
  - d) Informationen und Beratung der Sportschützengilden in allen fachtechnischen, organisatorischen und Verwaltungsangelegenheiten.

### **Art. 2 Sitz und Gebiet**

1. Der Südtiroler Sportschützenverband umfasst das Gebiet Südtirols und hat seinen Sitz in Bozen.

### **Art. 3 Einnahmen**

1. Die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge;
  - b) Einnahmen aus der Abhaltung schießsportlicher und geselliger Veranstaltungen;
  - c) Spenden;
  - d) öffentliche Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

### **Art. 4 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 5 Mitglieder**

1. Mitglieder des Südtiroler Sportschützen-Verbandes können nur Sportschützengilden Südtirols werden, welche die Voraussetzungen für eine geordnete und dauerhafte Tätigkeit erfüllen, den in den Art. 62 – 73 angeführten Bestimmungen entsprechen, und nach Möglichkeit über einen KK- oder Luftdruckschießstand verfügen.

#### **Art. 6 Aufnahmeantrag**

1. Der Antrag um Aufnahme in den Verband ist schriftlich an die Verbandsleitung zu richten und beim Verbandssitz einzureichen.
2. Dem Antrag sind beizulegen:
  - a) ein Verzeichnis der Mitglieder der Gilde;
  - b) eine Aufstellung über die Zusammensetzung des Vorstandes der Gilde;
  - c) eine Abschrift der genehmigten Satzung der Gilde;
  - d) eine Aufstellung der Tätigkeit der Gilde.
3. Über den Antrag entscheidet die Verbandsleitung. Gegen die Ablehnung des Antrages ist eine schriftliche Beschwerde an die Landesversammlung möglich, die bei der nächsten ordentlichen Tagung derselben zu behandeln ist.
4. Bei der Aufnahme ist eine einmalige Gebühr zu entrichten, die von der Landesversammlung festgelegt wird.

### **2. Rechte und Pflichten der Gilden**

#### **Art. 7 Rechte der Gilden**

1. Die angeschlossenen Gilden können an allen Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen und haben Anteil an den vom Verband erreichten Vorteilen und Begünstigungen.
2. Die Gilden haben außerdem das Recht, auf Bezirks- und Landesebene schriftliche Anfragen und Anträge einzubringen, die dann von den jeweils zuständigen Organen bei der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt, dort behandelt und dann schriftlich beantwortet werden.
3. Die Gilden sind nach Maßgabe dieser Satzung in der Landesversammlung mit je 1 Stimmrecht vertreten.

#### **Art. 8 Pflichten der Gilden**

1. Die angeschlossenen Gilden haben diese Satzung und alle sonstigen vom Verband beschlossenen Vorschriften und Richtlinien einzuhalten, die Interessen und Zielsetzungen des Verbandes zu unterstützen und die Pflege der Kameradschaft zu fördern.
2. Innerhalb April eines jeden Jahres haben die Gilden dem Verband den von der Landesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag einzuzahlen.

## **Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt:
  - a) durch Austrittserklärung;
  - b) durch Ausschluss seitens der Verbandsleitung.
2. Ein Austritt kann jederzeit erfolgen, wird aber erst am Ende des entsprechenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn eine Gilde trotz wiederholten Verweises gegen die Satzung, andere Vorschriften und Richtlinien des Verbandes verstößt, ihren Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachkommt, dem Ruf und Ansehen des Verbandes und des Südtiroler Sportschützenwesens schweren Schaden zufügt oder seit mehr als zwei Jahren keine Tätigkeit mehr aufweist.
4. Gegen den Ausschluss ist von der betroffenen Gilde eine schriftliche Beschwerde an die Landesversammlung möglich, die bei der nächsten ordentlichen Tagung derselben zu behandeln ist.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Gilden verlieren jegliches Anrecht am Verband und seinen Einrichtungen.

## **III. Die Verbandsorgane**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 10 Organe**

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a) die Landesversammlung;
  - b) die Verbandsleitung;
  - c) der Landesoberschützenmeister;
  - d) die Rechnungsprüfer;
  - e) das Schiedsgericht;
2. Die Amtsdauer der Organe von b) bis e) beträgt jeweils 4 Jahre.
3. Für die mittels Wahl zu besetzenden Funktionen der Verbandsleitung sowie für die Wahl der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes müssen entsprechende Kandidatenvorschläge mit der Annahmeerklärung der Kandidaten spätestens 20 Tage vor der Wahl beim Verbandssitz eingereicht werden.

### **2. Die Landesversammlung**

#### **Art. 11 Zusammensetzung**

1. Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Landesoberschützenmeister;
  - b) den Ehrenmitgliedern des Verbandes;
  - c) den Mitgliedern der Verbandsleitung;
  - d) den Oberschützenmeistern oder Delegierten der angeschlossenen Gilden.

**Art. 12**  
**Einberufung zur ordentlichen Tagung**

1. Die Landesversammlung wird jährlich einmal zur ordentlichen Tagung (Jahreshauptversammlung) einberufen. Diese hat in den Monaten April oder Mai stattzufinden.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Landesoberschützenmeister, der Ort und Zeit hierfür bestimmt.
3. Die Einladung muss zusammen mit der von der Verbandsleitung erstellten Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung an die angeschlossenen Gilden mittels Einschreibebrief, oder mittels Mail, die vom Empfänger bestätigt werden muss, oder an PEC Adresse, versendet werden.

**Art. 13**  
**Anträge zur ordentlichen Tagung**

1. Anträge zur ordentlichen Tagung müssen von den Gilden oder Bezirken innerhalb 1. Februar schriftlich beim Verbandssitz eingebracht werden.
2. An der Versammlung können auch von der Verbandsleitung eventuell eingeladene Fachreferenten, Behördenvertreter und Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

**Art. 14**  
**Einberufung zur außerordentlichen Tagung**

1. Der Landesoberschützenmeister muss die Landesversammlung jederzeit auf Verlangen der Verbandsleitung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der angeschlossenen Gilden oder von zwei Bezirken innerhalb von 30 Tagen einberufen.
2. Bleibt der Landesoberschützenmeister untätig, so kann die Verbandsleitung die Landesversammlung selbst einberufen.

**Art. 15**  
**Aufgaben der Landesversammlung**

1. Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Tagung der Landesversammlung;
  - b) die Verleihung der Würde eines Landesoberstschützenmeisters;
  - c) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaft, Ehren- und Verdienstabzeichen;
  - d) Wahl des Landesoberschützenmeisters;
  - e) Wahl der beiden Landesschützenmeister und der Rechnungsprüfer;
  - f) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
  - g) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Haushaltsvoranschlages;
  - h) Festsetzung der Höhe der von den Gilden zu leistenden Mitgliedsbeiträge und einmaligen Beitrittsgebühr;
  - i) Beschlussfassung über die Beschwerden gemäß Art. 6, Abs. 3, und Art. 9, Abs. 4 dieser Satzung;
  - j) Beschlussfassung über Beitritt zu, oder Zusammenschluss mit anderen Verbänden;
  - k) Genehmigung und Änderung der Satzung;
  - l) Wahl des Schiedsgerichts;
  - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
  - n) Beschlussfassung über Misstrauensanträge gegen Mitglieder der Verbandsleitung;
  - o) Genehmigung von Geschäftsordnungen.

**Art. 16**  
**Beschlussfähigkeit**

1. Die Landesversammlung ist mit der Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
2. Ist diese Anzahl zu dem in der ersten Einberufung festgesetzten Zeitpunkt nicht anwesend, wird die Versammlung um eine Stunde verschoben.
3. Nach Ablauf dieser Frist ist die Landesversammlung in zweiter Einberufung bei jeglicher Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

**Art. 17**  
**Abstimmungen**

1. Die Landesversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, außer dieses Statut sieht eine andere Mehrheit vor.  
Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Die Wahl des Landesoberschützenmeister und der beiden Landesschützenmeister erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Die restlichen Personenwahlen können mittels Handerhebung erfolgen, sofern nicht mehr Kandidaten als vorgesehen zur Wahl stehen.
2. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Vor einer Abstimmung sind von der Landesversammlung 2 Stimmzähler zu ernennen.

**3. Die Verbandsleitung**

**Art. 18**  
**Zusammensetzung der Verbandsleitung**

1. Der Verbandsleitung gehören an:
  - a) der Landesoberschützenmeister;
  - b) die beiden Landesschützenmeister;
  - c) die Bezirksoberschützenmeister;
  - d) der Landesschießsportleiter für Freischießen;
  - e) der Landesschießsportleiter für Wettkampfschießen;
  - f) der Landesjugendleiter.
2. Mitglied der Verbandsleitung können nur Personen werden, die seit mindestens 4 Jahren Mitglied einer dem Verband angeschlossenen Gilde sind.
3. Die Verbandsleitung kann Vertreter anderer Sportorganisationen in die Verbandsleitung als Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

**Art. 19**  
**Beratungsorgane**

1. Die Verbandsleitung kann Ausschüsse einsetzen und Einzelpersonen bestimmen, die für besondere Aufgaben in beratender Funktion tätig werden.
2. Die Amtszeit der genannten Ausschüsse und Einzelpersonen endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit der jeweiligen Verbandsleitung.

**Art. 20**  
**Aufgaben der Verbandsleitung**

1. Die Verbandsleitung hat folgende Aufgaben:
  - a) die Beschlüsse der Landesversammlung unter Einhaltung der ihr von dieser erteilten Richtlinien durchzuführen;
  - b) die Geschäfte des Verbandes zu führen;
  - c) die Tagungen der Landesversammlung vorzubereiten und die Vorschläge und Beschlussanträge an dieselbe auszuarbeiten;
  - d) in allen Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Landesversammlung vorbehalten sind;
  - e) eigene Initiativen zur Förderung des Schießsports zu unternehmen und engen Kontakt zu den Bezirken und Gilden zu halten;
  - f) Disziplinarmaßnahmen gegen Gilden und deren Mitglieder zu ergreifen.

**Art. 21**  
**Sitzungen und Beschlussfähigkeit**

1. Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, kooptierte Mitglieder ausgenommen, anwesend ist.
2. Über jede Sitzung der Verbandsleitung ist ein Protokoll zu verfassen.

**Art. 22**  
**Vergütungen**

1. Die Mitglieder der Verbandsleitung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Auslagen, die ihnen durch die Ausübung ihres Amtes entstehen, sind ihnen zu ersetzen.

**Art. 23**  
**Misstrauen und Abwesenheit**

1. Wird einem von der Landesversammlung gewählten Mitglied der Verbandsleitung von der Landesversammlung das Misstrauen ausgesprochen, so scheidet es mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsleitung aus.
2. Ist ein von der Landesversammlung gewähltes Mitglied der Verbandsleitung bei 3 aufeinander folgenden Sitzungen ohne begründete Entschuldigung abwesend, scheidet es mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsleitung aus.

**4. Der Landesoberschützenmeister**

**Art. 24**  
**Aufgaben**

1. Der Landesoberschützenmeister ist Obmann des Verbandes im Sinne des Zivilgesetzbuches. Er vertritt den Verband rechtsverbindlich nach außen und vor Gericht.
2. Er beruft die Landesversammlung und die Verbandsleitung ein und führt darin den Vorsitz.
3. Er unterschreibt die Akten, Schriftstücke und Mitteilungen des Verbandes und zusammen mit dem Schriftführer die Sitzungsprotokolle.
4. Der Landesoberschützenmeister kann über Angelegenheiten geringerer Bedeutung ohne vorherigen Beschluss der Verbandsleitung entscheiden, muss dieselbe jedoch in der nächsten Sitzung davon in Kenntnis setzen.
5. Er kann die Landesschützenmeister und die Bezirksoberschützenmeister mit besonderen Aufgaben betrauen.

**Art. 25**  
**Bestellung und Unvereinbarkeit**

1. Der Landesoberschützenmeister wird von der Landesversammlung in ordentlicher Tagung in einem eigenen Wahlgang mittels geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der bei Beginn des Wahlganges festgestellten anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
2. Erreicht bei 2 Wahlgängen kein Kandidat die vorgeschriebene Stimmenmehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen vorgenommen und es gilt jener Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
3. Der Landesoberschützenmeister darf nicht gleichzeitig Bezirksoberschützenmeister sein.
4. Bei der Wahl des Landesoberschützenmeisters leitet ein von der Landesversammlung mit Stimmenmehrheit gewählter Vorsitzender die Landesversammlung.

**Art. 26**  
**Stellvertretung**

1. Scheidet der Landesoberschützenmeister während seiner Amtszeit aus irgend einem Grund aus der Verbandsleitung aus, so vertritt ihn der 1. Landeschützenmeister bis zur nächsten ordentlichen Tagung der Landesversammlung.

**5. Die Landeschützenmeister**

**Art. 27**  
**Aufgaben**

1. Die beiden Landeschützenmeister unterstützen den Landesoberschützenmeister in seinen Obliegenheiten.
2. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Landesoberschützenmeisters vertritt ihn der 1. Landeschützenmeister in allen Angelegenheiten rechtsverbindlich.
3. Ist auch der 1. Landeschützenmeister abwesend oder verhindert, so tritt der 2. Landeschützenmeister an seine Stelle.

**Art. 28**  
**Bestellung und Unvereinbarkeit**

1. Die beiden Landeschützenmeister werden von der Landesversammlung in ordentlicher Tagung in zwei getrennten Wahlgängen geheim mittels Stimmzetteln gewählt.
2. Zuerst wird der erste, dann der zweite Landeschützenmeister gewählt.
3. Jeder Stimmberechtigte darf nur einen Namen auf den jeweiligen Wahlzettel schreiben.
4. Als gewählt gelten jene Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben.
5. Die beiden Landeschützenmeister dürfen nicht gleichzeitig Bezirksoberschützenmeister und nicht aus ein und demselben Bezirk sein.
6. Scheidet der erste Landeschützenmeister während der Amtszeit aus irgend einem Grund aus, so rückt an dessen Stelle der zweite Landeschützenmeister nach. An die Stelle des zweiten Landeschützenmeisters rückt dann der erste bei den Wahlen gemäß Abs. 1 nichtgewählte Kandidat mit den meisten Stimmen unabhängig vom Wahlgang nach.

## **6. Die Landesschießsportleiter**

### **Art. 29 Anzahl und Bestellung**

1. Von der Verbandsleitung werden für die laufende Legislatur zwei Landesschießsportleiter ernannt und zwar einer für Freischießen, der andere für Wettkampfschießen.

### **Art. 30 Aufgaben**

1. Die Landesschießsportleiter erarbeiten, jeder für seinen Bereich, die Schießsportprogramme des Verbandes und sorgen für die Abwicklung derselben. Diese Programme sowie auch eventuelle außerordentliche Initiativen müssen von der Verbandsleitung genehmigt werden.
2. Die Landesschießsportleiter sind weiters zuständig, jeder für seinen Bereich, für die Ausarbeitung von Vorschlägen, die technische Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen, die Information und Beratung der Gilden in fachtechnischen Fragen, u.ä.
3. Die Landesschießsportleiter haben für die laufende Veröffentlichung der sportlichen Veranstaltungen des Verbandes in den Medien zu sorgen.
4. Die Landesschießsportleiter haben der Landesversammlung bei ihrer jährlichen ordentlichen Tagung über ihre Tätigkeit Bericht erstatten.
5. Der Landesschießsportleiter für Freischießen ist zuständig für die Ausarbeitung der Richtlinien für Freischießen und die Vergabe von Leistungsabzeichen und er genehmigt die Ladschreiben für die Freischießen der einzelnen Gilden, die ihm dazu vorher vorzulegen sind. Die Ladschreiben haben jedenfalls die von der Verbandsleitung erlassenen Richtlinien einzuhalten.

### **Art. 31 Arbeitsgruppen**

1. Die Arbeitsgruppen bestehen aus dem Landesschießsportleiter und den Bezirksschießsportleitern der jeweiligen Disziplin. Der Landesschießsportleiter kann auch ein Bezirksschießsportleiter sein.
2. Zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen ist der Landesoberschützenmeister einzuladen.
3. Von den Sitzungen der Arbeitsgruppen werden Protokolle verfasst, die den Mitgliedern der jeweiligen Arbeitsgruppe, dem Landesoberschützenmeister und den beiden Landesschützenmeistern übermittelt werden.

## **7. Der Landesjugendleiter**

### **Art. 32 Bestellung und Aufgaben**

1. Der Landesjugendleiter wird für die laufende Legislatur von der Verbandsleitung nach Anhören der Vorschläge der Bezirksjugendleiter ernannt.
2. Aufgabe des Landesjugendleiters ist es:
  - die Jugendarbeit auf Landesebene zu koordinieren;
  - gemeinsam mit der Arbeitsgruppe für Jugendarbeit Initiativen zur Förderung der Sportschützenjugend zu ergreifen und zu unterstützen;
  - die Interessen der Sportschützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten.
3. Der Landesjugendleiter erarbeitet in Zusammenarbeit mit seiner Arbeitsgruppe das Schießsportprogramm für die Jugend und sorgt für die Abwicklung desselben. Dieses Programm sowie auch außerordentliche Initiativen müssen von der Verbandsleitung genehmigt werden.

**Art. 33**  
**Die Arbeitsgruppe für Jugendarbeit**

Die Arbeitsgruppe für Jugendarbeit besteht aus dem Landesjugendleiter und den Bezirksjugendleitern. Der Landesjugendleiter kann auch ein Bezirksjugendleiter sein.

**8. Der Sekretär und Kassier**

**Art. 34**  
**Bestellung und Aufgaben**

1. Der Sekretär bzw. Kassier wird von der Verbandsleitung für die laufende Legislatur ernannt. Dies können auch zwei verschiedene Personen und auch Mitglieder der Verbandsleitung sein..
2. Der Sekretär erstellt in den Sitzungen der Landesversammlung und der Verbandsleitung die Protokolle, erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten und sorgt für die Verwahrung aller Akten, Schriftstücke und Unterlagen des Verbandes.
3. Der Kassier führt die Geldgeschäfte des Verbandes.

**Art. 35**  
**Jahresbericht**

1. Der Kassier hat bei jeder ordentlichen Tagung der Landesversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.
2. Dieser Bericht hat sich auf die Geld zu erstrecken.
3. Mit der Genehmigung des Kassaberichts von der Landesversammlung ist der Kassier und die Verbandsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr entlastet.

**Art. 36**  
**Geldverkehr**

1. Der Kassier hat den Geldverkehr möglichst über das Bankkonto des Verbandes abzuwickeln.

**Art. 37**  
**Protokolle**

1. In den Protokollen ist der Verlauf der Versammlungen inhaltlich festzuhalten, Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben, Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen.
2. Die Protokolle der Verbandsleitungssitzungen müssen den Mitgliedern der Verbandsleitung übermittelt werden.

**Art. 38**  
**Zeichnungsberechtigung**

1. Wichtige Schriftstücke unterzeichnet der Landesoberschützenmeister, einfache Mitteilungen der Landesoberschützenmeister oder der Sekretär alleine.
2. Die Ehrenurkunden des Verbandes werden vom Landesoberschützenmeister und von den beiden Landesschützenmeistern unterzeichnet.

Art. 39

**Haftung**

1. Der Kassier haftet mit der Verbandsleitung für die regelmäßige Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben und muss der Landesversammlung Rechnung legen.

## **9. Die Rechnungsprüfer**

### **Art. 40 Bestellung und Aufgaben**

1. Von der Landesversammlung werden in ordentlicher Tagung für die Dauer von jeweils 4 Jahren 3 Rechnungsprüfer bestellt, die nicht der Verbandsleitung angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, spätestens 8 Tage vor der ordentlichen Tagung der Landesversammlung die Kassengebarung einschließlich der Materialverwaltung für die Zeit seit der letzten Jahresüberprüfung zu kontrollieren.
3. Sie dürfen sich dabei nicht auf Stichproben beschränken, sondern müssen sämtliche Eintragungen im Kassenbuch mit der Belegsammlung vergleichen, die Bankein- und -ausgänge überprüfen, die Richtigkeit der Additionen und der Überträge feststellen und ihre Überprüfung auch auf die Frage der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben ausdehnen.
4. Über ihre Feststellungen berichten sie der Landesversammlung bei ihrer ordentlichen Tagung.
5. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit, auch einzeln, Einsicht in die Kassenunterlagen zu nehmen und den Stand der Handkasse festzustellen.

## **10. Das Schiedsgericht**

### **Art. 41 Zusammensetzung**

1. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus 3 ordentlichen Mitgliedern sowie aus einem ersten und einem zweiten Ersatzmitglied.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen seit mindestens 4 Jahren Mitglied einer dem Verband angeschlossenen Gilde sein und außerdem die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, um unvoreingenommen und unbeeinflusst entscheiden zu können.

### **Art. 42 Bestellung, Amtsdauer und Vorsitz**

1. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt spätestens 20 Tage vor der Wahl durch die Verbandsleitung nach Anhörung der Bezirksleitungen. Von den Kandidaten muss eine Annahmeerklärung vorliegen.
2. Die Amtsdauer des Schiedsgerichts beträgt 4 Jahre und deckt sich mit jener der Verbandsleitung.
3. Die 3 ordentlichen Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

### **Art. 43 Aufgaben**

1. Das Schiedsgericht entscheidet als Berufungsinstanz über Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen der Verbandsleitung.
2. Es entscheidet über die Berechtigung der verhängten Sanktionen auch ihrem Ausmaß nach und kann Sanktionen sowie deren Ausmaß neu festlegen.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nur auf Antrag und seine Entscheidungen sind endgültig.
4. Die Aufgaben der Landesversammlung als Beschwerdeinstanz in den von diesem Statut vorgesehenen besonderen Fällen bleiben aufrecht.

## **11. Der Landesoberstschützenmeister**

### **Art. 44**

#### **Bestellung und Stimmrecht**

1. Die Landesversammlung kann dem jeweiligen Landeshauptmann für die Dauer seiner Amtszeit die Ehrenwürde eines Landesoberstschützenmeisters verleihen.
2. Nimmt der Landesoberstschützenmeister an Tagungen der Landesversammlung teil, kann er dort deren Vorsitz übernehmen.
3. Der Landesoberstschützenmeister ist nicht stimmberechtigt.

## **12. Schlussbestimmungen**

### **Art. 45**

#### **Verbandsvermögen**

1. Das Verbandsvermögen besteht aus den eventuellen Liegenschaften, den Anlagen und Einrichtungen sowie dem Barvermögen.
2. Die Geldmittel des Verbandes werden durch die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, durch Veranstaltungen, Spenden und Zuschüssen aufgebracht.

### **Art. 46**

#### **Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch die Landesversammlung in außerordentlicher Tagung mit mindestens 2/3-Stimmenmehrheit der dem Verband angeschlossenen stimmberechtigten Gilden und auf Antrag von wenigstens der Hälfte dieser Gilden.
2. Das Verbandsvermögen wird in diesem Falle nach Abdeckung der eventuell bestehenden Verbindlichkeiten dem Land Südtirol zur treuhänderigen Verwaltung bis zu einer eventuellen Wiedererrichtung des Verbandes übergeben.
3. Die Auflösung des Verbandes hat nicht automatisch die Auflösung der angeschlossenen Bezirke oder Gilden zur Folge.

## **IV. Die Bezirke**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 47**

##### **Name, Gebiet und Sitz**

1. Das Land Südtirol wird in folgende Sportschützenbezirke unterteilt:
  - Bezirk „Bozen“
  - Bezirk „Überetsch-Unterland“
  - Bezirk „Burggrafenamt“
  - Bezirk „Vinschgau“
  - Bezirk „Eisacktal-Pustertal“
2. Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt in der Regel nach geographischen Gesichtspunkten.
3. Änderungen in Zahl und Abgrenzung der Bezirke bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksleitung. Eine gleichzeitige Änderung dieses Statuts ist nicht erforderlich.
4. Ein Überwechsel von angrenzenden Gilden von einem zum anderen Bezirk ist nur aus schwerwiegenden Gründen möglich.

#### **Art. 48**

##### **Zweck und Aufgaben der Bezirke**

1. Die Bezirke bilden die Dachorganisation der ihnen angeschlossenen Gilden.
2. Sie haben die Aufgabe, die Tätigkeit der Gilden zu koordinieren und zu fördern sowie Bezirksveranstaltungen abzuhalten.

#### **Art. 49**

##### **Mitgliedschaft in den Bezirken**

1. Mitglieder eines Bezirkes sind alle dem Verband angeschlossenen Gilden des entsprechenden Bezirkes.
2. Gilden, die vom Verband abgelehnt werden, haben keinen Anspruch auf die Mitgliedschaft in einem Bezirk.

#### **Art. 50**

##### **Organe des Bezirkes**

1. Organe des Bezirkes sind:
  - a) die Bezirksversammlung;
  - b) die Bezirksleitung;
  - c) der Bezirksoberschützenmeister;
  - d) die Rechnungsprüfer;

### **2. Die Bezirksversammlung**

#### **Art. 51**

##### **Zusammensetzung und Tagung**

1. Die Bezirksversammlung setzt sich aus bis zu 5 stimmberechtigten Delegierten jeder der angeschlossenen Gilden sowie den Ehrenmitgliedern zusammen. Die Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Die ordentliche Tagung der Bezirksversammlung findet alljährlich innerhalb März statt.

## **Art. 52 Aufgaben**

1. Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
  - b) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Haushaltsvoranschlages;
  - c) Wahl der Bezirksleitung und der Rechnungsprüfer;
  - d) Ausarbeitung von Vorschlägen und Anträgen an den Verband;
  - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaften sowie der Ehren- und Verdienstabzeichen.

### **3. Die Bezirksleitung**

#### **Art. 53 Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben**

1. Die Bezirksleitung besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:
  - a) dem Bezirksoberschützenmeister;
  - b) dem ersten und zweiten Bezirksschützenmeister;
  - c) 3 Bezirksschützenräten;
  - d) den beiden Bezirksschießsportleitern für Freischießen und Wettkampfschießen;
  - e) dem Bezirksjugendleiter.
2. Der Bezirksoberschützenmeister, der erste und zweite Bezirksschützenmeister sowie die 3 Bezirksschützenräte werden von der Bezirksversammlung aus ihrer Mitte heraus für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt, wobei darauf zu achten ist, dass möglichst alle Gilden vertreten sind.
3. Die Wahl erfolgt in vier getrennten Wahlgängen: Im ersten Wahlgang wird der Bezirksoberschützenmeister, im zweiten der erste Bezirksschützenmeister, im dritten der zweite Bezirksschützenmeister und im vierten werden die 3 Bezirksschützenräte gewählt.
4. Die so gewählten ernennen dann in ihrer ersten Sitzung einen Schriftführer und einen Kassier.
5. Die Aufgaben der Bezirksleitung entsprechen sinngemäß jenen der Verbandsleitung.

### **4. Der Bezirksoberschützenmeister**

#### **Art. 54 Aufgaben**

1. Der Bezirksoberschützenmeister ist der Obmann des Bezirkes, beruft die Bezirksversammlung und die Bezirksleitung ein und führt darin den Vorsitz.
2. Er unterschreibt alle Akten, Schriftstücke und Mitteilungen und, zusammen mit dem Schriftführer, die Sitzungsprotokolle.
3. Er kann über Angelegenheiten geringerer Bedeutung ohne vorherigen Beschluss der Bezirksleitung entscheiden, muss dieselbe jedoch in der nächsten Sitzung davon in Kenntnis setzen.
4. Der Bezirksoberschützenmeister hat jährlich innerhalb März eine Abschrift des Tätigkeitsberichtes und Tätigkeitsprogrammes des Bezirkes der Verbandsleitung zu übermitteln.
5. Der Bezirksoberschützenmeister unterzeichnet, zusammen mit den Bezirksschützenmeistern, die Ehrenurkunden des Bezirkes.

**Art. 55**  
**Stellvertretung**

1. Scheidet der Bezirksoberschützenmeister während seiner Amtszeit aus irgend einem Grund aus der Bezirksleitung aus, so vertritt ihn der 1. Bezirksschützenmeister bis zur nächsten ordentlichen Tagung der Bezirksversammlung.
2. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bezirksoberschützenmeisters vertritt ihn der 1. Bezirksschützenmeister in allen Angelegenheiten rechtsverbindlich.
3. Der 2. Bezirksschützenmeister tritt an die Stelle des 1. Bezirksschützenmeisters, falls dieser ausscheidet bzw. abwesend oder verhindert ist.
4. Der Bezirksoberschützenmeister kann den 1. und 2. Bezirksschützenmeister mit besonderen Aufgaben betrauen.

**5. Die Bezirksschießsportleiter**

**Art. 56**  
**Bestellung und Aufgaben**

1. Die von der Bezirksversammlung gewählten Mitglieder der Bezirksleitung ernennen in ihrer ersten Sitzung einen Bezirksschießsportleiter für Freischießen und einen für Wettkampfschießen.
2. Die Bezirksschießsportleiter erarbeiten, jeder für seinen Bereich, die Schießprogramme des Bezirkes und sorgen, nach deren Genehmigung durch die Bezirksleitung, für ihre Abwicklung.
3. Ihnen obliegt weiters die Ausarbeitung von Vorschlägen und die technische Vorbereitung und Durchführung der Wettkämpfe auf Bezirksebene, die Information und Beratung der Gilden in fachtechnischen Fragen, u.ä.
4. Die Bezirksschießsportleiter erstatten jährlich der Bezirksversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.
5. Sie haben für die laufende Veröffentlichung der sportlichen Veranstaltungen auf Bezirksebene in den Medien zu sorgen.

**Art. 57**  
**Arbeitsgruppen**

1. Jedem Bezirksschießsportleiter steht eine Arbeitsgruppe zur Seite, die von der Bezirksleitung ernannt wird und in welcher jede Gilde des Bezirkes vertreten sein soll.
2. Von den Sitzungen der Arbeitsgruppen wird eine Niederschrift verfasst, wovon eine Abschrift den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und dem Bezirksoberschützenmeister übermittelt wird.
3. Zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen ist der Bezirksoberschützenmeister einzuladen.

**6. Der Bezirksjugendleiter**

**Art. 58**  
**Bestellung und Aufgaben**

1. Die von der Bezirksversammlung gewählten Mitglieder der Bezirksleitung ernennen in ihrer ersten Sitzung einen Bezirksjugendleiter, der für dieselbe Dauer wie die Bezirksleitung im Amt bleibt.
2. Die Aufgaben des Bezirksjugendleiters entsprechen sinngemäß jenen des Landesjugendleiters.
3. Dem Bezirksjugendleiter steht eine Arbeitsgruppe bestehend aus den Jugendleitern der Gilden des Bezirkes unterstützend zur Seite.

## **7. Die Rechnungsprüfer**

### **Art. 59 Anzahl und Aufgaben**

1. Jeder Bezirk hat zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht der Bezirksleitung angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, spätestens acht Tage vor der ordentlichen Bezirksversammlung die Kassengebarung einschließlich der Materialverwaltung für die Zeit seit der letzten Jahreskontrolle zu überprüfen.
3. Sie berichten jährlich der Bezirksversammlung anlässlich der Jahreshauptversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit, auch einzeln, Einsicht in die Kassengebarung zu nehmen.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **Art. 60 Vermögen der Bezirke**

1. Die Bezirke führen eine eigene Kasse und ihr Vermögen ist von jenem des Verbandes getrennt.
2. Löst sich ein Bezirk auf, so wird das Vermögen dem Verband zur treuhändigen Verwahrung bzw. Verwaltung übergeben.
3. Löst sich gleichzeitig der Verband auf, so finden die Bestimmungen des Art. 46 Anwendung.

### **Art. 61 Verweis**

1. Für alles Weitere, das hier nicht ausdrücklich angeführt ist, gelten sinngemäß und soweit anwendbar, die für den Verband vorgesehenen Bestimmungen.

## **V. DIE SPORTSCHÜTZENGILDEN**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 62 Satzung**

1. Jede Sportschützengilde hat sich eine eigene Satzung zu geben, in der der Name der Gilde, ihr Sitz sowie die Bestimmungen über Zweck, Mitgliedschaft, Organe, Vermögen, Satzungsänderungen und Auflösung festgelegt sind.

#### **Art. 63 Zweck**

1. Der Zweck der Gilde muss vorwiegend die Pflege des Schießsports sein.

#### **Art. 64 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder einer Gilde können nur physische Personen ab 10 Jahren werden.
2. Die Gilde führt aktive, unterstützende und Ehrenmitglieder.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Für minderjährige Mitglieder muss das Aufnahmegesuch von einem Elternteil unterschrieben sein.
4. Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und die Satzung der Gilde zu befolgen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand.

#### **Art. 65 Organe**

1. Die Organe der Sportschützengilde sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Oberschützenmeister
  - d) die Rechnungsprüfer.

### **2. Die Mitgliederversammlung**

#### **Art. 66 Zusammentritt und Aufgaben**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr innerhalb Februar zu einer ordentlichen Tagung zusammen.
2. Ihre Aufgaben entsprechen sinngemäß jenen der Landesversammlung.

### **3. Der Vorstand**

#### **Art. 67 Bestellung und Aufgaben**

1. Der Vorstand der Gilde wird von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen heraus in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus:
  - den Oberschützenmeister
  - den 1. und 2. Schützenmeister
  - zwei Schützenräte.
3. Der Vorstand ernennt den Jugendleiter der Gilde. Dieser hat Sitz und Stimme im Vorstand und seine Aufgaben entsprechen sinngemäß jenen des Landesjugendleiters.
4. Der Vorstand ernennt weiters einen Schießsportleiter mit Sitz und Stimme im Vorstand. Seine Aufgaben entsprechen sinngemäß jenen der beiden Bezirksschießsportleiter zusammen.
5. Der Vorstand ernennt weiters den Schriftführer und den Kassier der Gilde.
6. Die Aufgaben des Vorstandes entsprechen sinngemäß jenen der Verbandsleitung.

### **4. Der Oberschützenmeister**

#### **Art. 68 Aufgaben**

1. Der Oberschützenmeister ist Obmann der Gilde im Sinne des Zivilgesetzbuches. Er vertritt die Gilde nach außen und vor Gericht.
2. Er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz. In seiner Abwesenheit wird er vom 1. Schützenmeister bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister in allen Angelegenheiten rechtsverbindlich vertreten.
3. Der Oberschützenmeister hat jährlich innerhalb Februar dem Bezirksoberschützenmeister den Tätigkeits- und Programmbericht zu übermitteln.

### **5. Die Rechnungsprüfer**

#### **Art. 69 Bestellung und Aufgaben**

1. Jede Gilde hat 2 Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.
2. Ihre Aufgaben entsprechen sinngemäß jenen der Rechnungsprüfer des Verbandes.

### **6. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 70 Anfragen und Anträge**

1. Schriftliche Anfragen und Anträge von Mitgliedern müssen von den zuständigen Gremien der Gilde bei der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt, dort besprochen und schriftlich beantwortet werden.

**Art. 71**  
**Vereinsvermögen und Geschäftsjahr**

1. Das Vermögen der Gilde besteht aus den eventuellen Liegenschaften, den Anlagen und Einrichtungen und dem Barvermögen.
2. Die Geldmittel der Gilde werden durch Einhebung der Mitgliedsbeiträge, durch Veranstaltungen, durch Spenden und Beiträge aufgebracht.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 72**  
**Auflösung**

1. Die Auflösung der Gilde erfolgt durch die Mitgliederversammlung in außerordentlicher Tagung mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit der eingeschriebenen Mitglieder und auf Antrag von wenigstens der Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder.
2. Das Vermögen der Gilde kann nach Abdeckung der eventuell noch bestehenden Verbindlichkeiten dem Verband zur treuhändigen Verwahrung bzw. Verwaltung übergeben werden. Dieser ist verpflichtet, dasselbe bei einer eventuellen Neugründung der Gilde wieder herauszugeben. Diese Regelung gilt vorbehaltlich ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Volontariatsgesetzes.

**Art. 73**  
**U.I.T.S.-Sektionen**

1. Gilden, die gleichzeitig dem Nationalen Sportschützenverband (U.I.T.S.) als Sektionen angeschlossen sind, unterliegen jedenfalls den Bestimmungen des Nationalen Sportschützenverbandes.
2. Diese Satzung regelt nur die Rechte und Pflichten der Gilden, die durch ihre Mitgliedschaft im Südtiroler Sportschützenverband diesem gegenüber entstehen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft einer Gilde beim Nationalen Sportschützenverband U.I.T.S. ist diesbezüglich ohne Belang.

## **VI. VERSTÖSSE, MISSTÄNDE UND SANKTIONEN**

### **Art. 74**

#### **Verstöße von einzelnen Mitgliedern von Gilden**

1. Bei Verstößen gegen die Satzung, die Schießsportordnung, die Kameradschaft, die Redlichkeit oder Benehmen und Anstand kann die Verbandsleitung gegen die Mitglieder angeschlossener Gilden je nach Schwere der Verfehlung folgende Disziplinarmaßnahmen ergreifen:
  - a) Erteilung eines Verweises
  - b) Erteilung eines strengen Verweises
  - c) Sperre von drei Monaten bis zu drei Jahren.
2. Wer gesperrt ist, darf in Südtirol an keinen Schießsportveranstaltungen des Verbandes, der Bezirke und der Gilden teilnehmen.

### **Art. 75**

#### **Verstöße von Gilden**

1. Werden die vorgenannten Verstöße von Gilden begangen, so kann die Verbandsleitung gegen sie je nach Schwere der Verfehlung folgende Disziplinarmaßnahmen ergreifen:
  - a) Erteilung eines Verweises
  - b) Erteilung eines strengen Verweises
  - c) Ausschluss von der Teilnahme an Schießsportveranstaltungen des Verbandes und der Bezirke für höchstens 3 Jahre
  - d) Ausschluss aus dem Verband.

### **Art. 76**

#### **Berufung**

1. Gegen die Disziplinarmaßnahmen der Verbandsleitung ist Berufung an das Schiedsgericht zulässig.
2. Die Berufung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Verbandsleitung am Verbandssitz schriftlich einzubringen.
3. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Der Berufungswerber ist vom Schiedsgericht anzuhören und zu diesem Zweck mindestens 10 Tage vorher zu laden. Erscheint er zum festgesetzten Termin nicht, wird in seiner Abwesenheit verhandelt.
5. Das Schiedsgericht hat innerhalb von 60 Tagen ab Eingang der Berufung zu entscheiden.
6. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
7. Die Verbandsleitung kann für die Verfahren vor dem Schiedsgericht eine eigene Verfahrensordnung erlassen.

### **Art. 77**

#### **Misstände in Bezirken oder Gilden**

1. Werden in einem Bezirk oder in einer Gilde schwerwiegende Missstände festgestellt und ist eine von der Verbandsleitung zwecks Beseitigung derselben festgesetzte angemessene Frist ergebnislos verstrichen, so kann der Landesoberschützenmeister, nach entsprechendem Beschluss der Verbandsleitung, deren Versammlung, Leitung oder Vorstand einberufen und darin den Vorsitz führen.
2. Mit dem Vorsitz kann der Landesoberschützenmeister auch einen der beiden Landeschützenmeister beauftragen.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 78 Satzungsänderungen**

1. Änderungen dieser Satzung können von der Landesversammlung in außerordentlicher Tagung mit 2/3 Stimmenmehrheit der angeschlossenen Gilden beschlossen werden.

### **Art. 79 Genehmigung und Inkrafttreten**

1. Die vorliegende Satzung wurde von der Landesversammlung am 27.10. 2018 genehmigt und tritt mit dem Zeitpunkt der Genehmigung in Kraft.